SATZUNG DES HEIMATVEREINS ABENSBERG E.V.

in der Fassung vom 4.3.2017

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Abensberg e.V."
Er hat seinen Sitz in Abensberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Heimatvereins Abensberg e.V. ist die Verbreitung und Förderung des Heimatgedankens. Er sorgt sich um die Erforschung und Darstellung der Heimatgeschichte und achtet darauf, dass bei der Entwicklung der Stadt Abensberg gutes Altes so weit wie möglich erhalten bleibt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen dem Heimatverein:

Versammlungen,
Heimatabende,
Wanderungen und Fahrten in die engere und weitere Heimat,
Herausgabe bzw. Förderung des heimatkundlichen Schrifttums,
Unterstützung und Förderung des Stadtmuseums.

Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der schriftlichen Beitrittserklärung. Der Ausschuss kann Persönlichkeiten, die sich um den Heimatverein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verbreitet werden

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt, der nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
b) durch Ausschluss, der auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuss beschlossen werden kann, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleibt oder wenn das Mitglied den Zwecken des Heimatvereins entgegen arbeitet.

§ 5 – Beiträge

a) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
b) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 – Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Ausschuss

§ 7 – Mitgliederversammlung

a) Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
b) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt oder dies vom Vereinsausschuss verlangt wird.
c) Einberufung erfolgt durch den Vorstand in der örtlichen Tageszeitung Termin unter Angabe der Tagesordnung.
d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
e) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Ausschusses, und des Kassenprüfers, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder notwendig.

f) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich an die Adresse des Vorstands eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.

g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 8 – Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2.Vorsitzenden.Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Heimatverein –je einzeln- gerichtlich und außergerichtlich. Sie können im Einzelfall den Verein nur bis zu einem Betrag von 1000 Euro verpflichten und nur bis zu diesem Betrag verfügen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Ausschusses notwendig. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

b) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von drei Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen.

§ 9 – Der Ausschuss

a) Zur Beratung und Beschlussfassung wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder verlangen.

b) Der Ausschuss setzt sich aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und vier gewählten Beiräten zusammen.

c) Kassier, Schriftführer und zu wählende Beiräte werden mit der Vorstandschaft ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

d) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört die Entgegennahme des Berichts über die laufenden Geschäfte der Vorstandschaft sowie die Beratung und Beschlussfassung über für den Verein wichtige Fragen, soweit nicht hierüber die Mitgliederversammlung entschieden hat oder zu entscheiden hat.

e) Durch Beschluss des Ausschusses können Ausschussmitglieder mit

besonderen Aufgaben aus Sachgebieten beauftragt werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.

§ 10 – Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Abensberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Heimatpflege zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Anton Mühlbauer
1. Vorsitzender

Waltraud Hammer
2. Vorsitzende